



**Internationales Steuer- und Gesellschaftsrecht.
Die *Sociedad Civil* – Steuersatz: 15%**

Wer in Spanien allein oder mit einem anderen Geschäfte machen möchte gründet zumeist vor Beginn seiner Aktivitäten eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Sociedad Limitada – SL*). Diese Wahl ist vor allem wegen der damit verbundenen Beschränkung der Haftung in vielen Fällen richtig. Jedoch werden von Neugründern andere und zumeist preiswertere Gesellschaftsformen oft übersehen und nicht in Betracht gezogen, obwohl diese den erwünschten Zweck der Minimierung des Risikos ebenso erfüllen würden. Eine dieser Gesellschaften ist die spanische Gesellschaft bürgerlichen Rechts, (*Sociedad Civil*). Die *Sociedad Civil* basiert auf den Vorschriften des spanischen Bürgerlichen Gesetzbuches (*Código Civil*) und kann durch Vertrag zwischen zwei oder mehreren Personen gegründet werden. Zweck der Gründung ist immer die Verfolgung eines bestimmten wirtschaftlichen Zieles, dass die Gesellschafter dazu veranlasst ihr Geld, Güter, ihre Arbeitsleistung oder ihr Wissen in der Gesellschaft zu vereinen.

Internationales Gesellschaftsrecht – Die *Sociedad Civil*

Autor: Matthias Jahnel, LL.M. (*)

Der Gesellschaftsvertrag – Grundbaustein der *Sociedad Civil*

Der abzuschließende Gesellschaftsvertrag kann privatschriftlicher oder notariell aufgesetzt werden. Letzter ist immer dann vorgeschrieben, wenn einer oder mehrere der Gesellschafter in die Gesellschaft Immobilienvermögen einbringen möchten.

Die Dauer der Gesellschaft beginnt ab Vertragszeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit. Es bleibt den Gesellschafter jederzeit vorbehalten, eine kürzere Zeit im Gesellschaftsvertrag zu nennen, was bedeute, dass die Gesellschaft nach Ablauf der Zeit automatisch aufgelöst wird. Ist eine solche Frist nicht festsetzte, wird die Gesellschaft dann aufgelöst, wenn der Zweck für den die Gesellschaft gegründet wurde erreicht ist, durch Tod eines der Gesellschafter oder durch den Wunsch eines oder mehrer Gesellschafter diese aufzulösen. Vor der Auflösung sind zunächst die Gesellschaftsschulden auszugleichen. Nachfolgend wird der nochvorhanden Gewinn denn Gesellschaftern ausgezahlt und die eingebrachten Güter werden zurückgegeben.

Geschäftsführungsbefugnisse in der *Sociedad Civil*

Während der Laufzeit des Gesellschaftsvertrages wird die Gesellschaft durch ihre Gesellschafter geleitet. Haben die Gesellschafter

vertraglich vereinbart, dass ein oder mehrer Geschäftsführer die Gesellschaft vertreten, so sind diese für die Geschicke der Gesellschaft verantwortlich. Die Geschäftsführer schließen Verträge für die Gesellschaft ab und führen diese aus. Fehlen Angaben zu den Geschäftsführern in dem Gesellschaftsvertrag, so kann jeder Gesellschafter die Gesellschaft nach außen rechtswirksam vertreten. Dies gilt jedoch nur wenn kein anderer Gesellschafter diesem nicht widerspricht. Auch kann der einzelne nicht wirksam über das Immobilienvermögen der Gesellschaft verfügen.

Ist die Gesellschaft ordnungsgemäß gegründet worden und nimmt sie am Geschäftsverkehr teil, wird davon ausgegangen, dass sie Rechtsfähigkeit besitzt. Dies bedeute, das die Gesellschaft, und nicht die hinter ihr stehenden Gesellschafter, Eigentümerin von Vermögen werden kann. Des Weiteren kann sie klagen und verklagt werden. Das Gesetz geht weiterhin davon aus, dass die Schulden der Gesellschaft nur dieser zuzurechnen sind und die Gesellschafter für diese Schulden nur mit ihren Einlagen haften.

Gewinnverteilung und Besteuerung

Die Gewinne der Gesellschaft werden an die Gesellschafter nach dem Wert ihrer Einlagen

ausgezahlt. Steuern auf die Gewinne zahlt übrigens nicht die Gesellschaft. Eine *Sociedad Civil* unterliegt nicht der Körperschaftssteuer wie beispielsweise die spanische SL. Vielmehr werden die Steuern bei den Gesellschaftern erhoben, deren Anfangssteuersatz bei derzeit 15% liegt.

(*) **Matthias Jahnel, LL.M.**
Rechtsanwalt & Abogado

C/Can Arboç, n° 1 - bajos
07002 Palma de Mallorca

Tel.: ++34.971.774.522
Fax: ++34.971.771.438
WWW: www.lexjahnel.com
E-Mail: info@lexjahnel.com